

Bundessozialgericht

5 RKn 5/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
9.Sept.1966

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. September 1966 durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger hat im Bergbau u.a. von September 1934 bis Juli 1944 als Lehrhauer und Hauer gearbeitet. Als er diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußte, gewährte ihm die Beklagte von August 1944 an die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit alten Rechts (aR), die für die Zeit vom 1. Januar 1957 an in Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit umgestellt wurde. Von Januar 1947 bis November 1959 war der Kläger als Wettermann im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Mit Bescheid vom 24. April 1962 bewilligte ihm die Beklagte die Knappschaftsrente (Gesamtleistung) wegen Berufsunfähigkeit, ohne einen Leistungszuschlag zu gewähren. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, daß er als Lehrhauer, Hauer und Wettermann Hauerarbeiten bzw. diesen gleichgestellte Arbeiten geleistet habe. Mit dem den Widerspruch zurückweisenden Bescheid lehnte es die Beklagte unter Berufung auf § 8 der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) ab, die Zeit der Tätigkeit als Wettermann als hauer-gleiche Arbeit zu berücksichtigen, weil der Kläger während dieser Zeit Knappschaftsrente aR bzw. Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bezogen habe und die Zeit der Gedingearbeit allein zur Gewährung des Leistungszuschlags nach § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nicht ausreiche.

Entsprechend dem Antrag des Klägers hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 13. Januar 1947 bis 30. März 1959 - soweit diese mit Beiträgen belegt ist - für die Gewährung des Leistungszuschlags rentensteigernd zu berücksichtigen.

-3-



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Die streitige Zeit sei für den Leistungszuschlag zu berücksichtigen, weil der Kläger in ihr als Wettermann im Steinkohlenbergbau eine in § 4 Nr. 1 HaVO der Hauerarbeit ausdrücklich gleichgestellte Tätigkeit verrichtet habe; unter Hinzurechnung dieser Zeit seien die Voraussetzungen für die Gewährung des Leistungszuschlags erfüllt. Dabei sei es unerheblich, daß der Kläger während dieser Zeit die Knappschaftsrente aR und seit 1957 die Bergmannsrente bezogen habe; die Vorschrift des § 8 HaVO, wonach Hauer- oder diesen gleichgestellte Arbeiten nicht verrichtet, wer eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG bezieht, sei nicht gültig, weil sie den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 49 Abs. 6 RKG überschreite und somit gegen Art. 80 des Grundgesetzes (GG) verstoße. Der Umstand, daß ein Versicherter eine bestimmte Rente bezieht, betreffe nämlich nicht die Art der von ihm verrichteten Tätigkeit. Nur von solchen Umständen hätte sich aber der Verordnungsgeber bei der Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten leiten lassen dürfen, dagegen sei es ihm verwehrt, Erwägungen darüber anzustellen, ob ein Versicherter trotz Verrichtung von Hauerarbeiten aus anderen Gründen von den damit verbundenen Vergünstigungen ausgeschlossen werden solle. Es sei durchaus möglich, daß ein Rentenempfänger vollwertige Hauerarbeit verrichte, wie es nach der Zechenauskunft auch der Kläger im vorliegenden Fall getan habe. Der Rentenbezug lasse also nicht den generellen Schluß zu, daß die von dem Empfänger verrichteten Tätigkeiten ihrer Art nach keine Hauerarbeiten sein könnten. Zudem ergebe sich eindeutig aus § 59 Abs. 3 RKG, daß der Gesetzgeber lediglich den Empfänger einer Knappschaftsrente neuen Rechts (nR) von den mit der Verrichtung von Hauerarbeiten verbundenen Vergünstigungen habe ausschließen wollen. Diese vom Gesetzgeber selbst getroffene Entscheidung könnte der Verordnungsgeber nicht umstoßen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der Revision rügt die Beklagte die Nichtanwendung des § 8 HaVO; diese Vorschrift sei - entgegen der Ansicht des LSG - gültig. Die in den §§ 1 - 6 HaVO bezeichneten Arbeiten könnten nur dann als Hauer- oder hauergleiche Arbeiten angesehen werden, wenn sie von voll einsatzfähigen Versicherten verrichtet werden. Der Empfänger einer Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit sei aber in seiner Leistungsfähigkeit so beeinträchtigt, daß er nicht voll einsatzfähig sei. Das gelte auch für Empfänger der Knappschaftsrente aR, so daß sich die Anwendbarkeit des § 8 HaVO sinngemäß auch auf diese erstrecke.

Wenn in § 59 Abs. 3 RKG nur die Knappschaftsrente erwähnt werde, so stehe das nicht in Widerspruch zu § 8 HaVO. Es sei Sinn und Zweck des § 59 Abs. 3 RKG, zu verhindern, daß ein Versicherter mit verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit die Vergünstigung erhält, die als Entschädigung für die besonders schweren und kräfteverzehrenden Arbeiten im Untertagebetrieb gedacht sei und folglich nur von voll einsatzfähigen Versicherten erworben werden könne; etwas anderes solle aber auch durch § 8 HaVO nicht erreicht werden. Der Verordnungsgeber sei daher bei der ihm übertragenen Aufgabe, die Tätigkeiten, die durch besondere knappschaftliche Leistungen begünstigt werden sollten, von den übrigen bergmännischen Arbeiten abzugrenzen, nach sachgemäßen Gesichtspunkten und nicht willkürlich verfahren, wenn er die Tätigkeit von Beziehern der Bergmannsrente nicht als Hauerarbeit oder hauergleiche Arbeit angesehen habe. Wenn ein Versicherter trotz Rentenbezuges - etwa auf Kosten seiner Gesundheit - Hauerarbeiten verrichte, so handele es sich um einen Ausnahmefall; die Verordnung müsse aber vom Regelfall ausgehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des
Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 3. Februar 1965
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

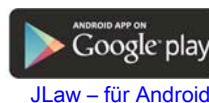
Die Revision ist nicht begründet. Wie LSG und SG zutreffend
erkannt haben, ist die Zeit von Januar 1947 bis März 1959
- soweit sie mit Beiträgen belegt ist - für die Gewährung
des Leistungszuschlags zu berücksichtigen.

Nach § 59 Abs. 1 RKG wird der Leistungszuschlag nach min-
destens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage oder die-
sen gleichgestellten Arbeiten für jedes weitere volle Jahr
einer solchen Tätigkeit gewährt. Nach § 4 HaVO verrichtet
den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten auch,
wer im Steinkohlen- oder Pechkohlenbergbau als Wettermann
beschäftigt ist. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen
des LSG war der Kläger in der streitigen Zeit als Wettermann
im Steinkohlenbergbau beschäftigt und hat diese Tätigkeit
auch vollwertig verrichtet. Die Voraussetzungen dafür, die
Zeit dieser Tätigkeit für den Leistungszuschlag anzurechnen,
sind damit gegeben. Der Umstand, daß der Kläger während
dieser Zeit die Knappschaftsrente aR bzw. die Bergmannsrente
wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bezogen
hat, steht dem nicht entgegen. Zwar heißt es in § 8 HaVO,
daß Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten im Sinne der
HaVO nicht verrichtet, wer eine Bergmannsrente wegen vermin-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

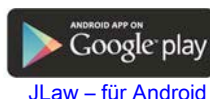
derter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG bezieht. Das LSG hat aber zu Recht angenommen, daß sich diese Vorschrift nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass dieser Rechtsverordnung hält (so auch Miesbach/Busl, RKG, Anh. 128, Anm. 2 zu § 8 HaVO). Nach der Ermächtigung in § 49 Abs. 6 RKG bestimmt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung "den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten für die einzelnen Bergbauarten". Die Ermächtigung deckt also nur die Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten. Die Verordnung kann daher nicht unmittelbar den begünstigten Personenkreis, sondern nur den Kreis der privilegierten Tätigkeiten bestimmen. Für die Gültigkeit der Ausschlußvorschrift des § 8 HaVO ist also entscheidend, ob damit nur der Kreis der Hauerarbeiten abgegrenzt oder aber ein bestimmter Personenkreis trotz Verrichtung von Hauerarbeiten von den damit verbundenen Vergünstigungen ausgeschlossen wird. Der aus der Begründung zu § 8 HaVO ersichtliche Wille des Verordnungsgebers zielt nun zwar auf eine Einschränkung des Kreises der Hauerarbeiten hin: Wer eine Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bezieht, ist nicht voll einsatzfähig; da die Verrichtung "echter" Hauerarbeit aber volle Einsatzfähigkeit voraussetzt, kann die von dem Rentenempfänger verrichtete Arbeit also keine "echte" Hauerarbeit sein. Indessen stellt es § 59 RKG nicht darauf ab, ob eine Hauerarbeit vollwertig geleistet wird. Aber auch dann, wenn man die Ermächtigungsvorschrift soweit ausdehnen will, nur vollwertig geleistete Hauerarbeiten anzuerkennen, wird die in § 8 HaVO getroffene Regelung von ihr nicht gedeckt. Denn einerseits kann nicht-vollwertige Arbeit auch von Versicherten erbracht werden, die keine Bergmannsrente beziehen, andererseits ist der Schluß vom Rentenbezug auf die Unfähigkeit, "echte" Hauerarbeiten zu verrichten, keineswegs zwingend. Sieht man einmal von der z.Zt. mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

theoretischen Möglichkeit ab, daß ein Versicherter vermindert bergmännisch berufsfähig sein könnte, obgleich er noch zu gewissen Hauerarbeiten tauglich ist, weil diese nämlich seinem Hauptberuf gegenüber nicht wirtschaftlich gleichwertig sind, so bleiben doch die Fälle, in denen es entweder versäumt wurde, eine Rente rechtzeitig wieder zu entziehen oder in denen eine Entziehung wegen der Bindung an eine Fehlbewilligung nicht möglich war, sowie die Fälle, in denen der Versicherte eine Hauerarbeit verrichtet, obgleich sie ihm nach ärztlicher Ansicht nicht zugemutet werden darf. Man kann nun nicht sagen, daß es sich bei den vorgenannten Fällen im Vergleich zu denjenigen, in welchen ein tatsächlich vermindert leistungsfähiger Bergmann keine vollwertige Hauerarbeit verrichtet, um bedeutungslose Ausnahmen handelt. Dasselbe gilt auch, soweit etwa durch § 8 HaVO entschieden werden soll, daß in Zweifelsfällen der Bezieher einer Bergmannsrente keine tatbestandsmäßige Hauerarbeit, sondern eine andere, nicht begünstigte Arbeit verrichtet hat. Praktisch bewirkt daher die Vorschrift des § 8 HaVO nicht eine Abgrenzung der "echten" Hauerarbeiten gegenüber minder schweren Tätigkeiten, sondern den Ausschluß bestimmter Versicherter von den Vergünstigungen, die mit der Verrichtung von Hauerarbeiten verbunden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie "echte" Hauerarbeit verrichtet haben oder nicht. Daß es sich dabei nicht um eine objektive Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten handelt, ergibt sich schon daraus, daß die Anwendung dieser Vorschrift dazu führen würde, dieselbe Arbeit - beispielsweise die genau vorgeschriebene und fest umrissene Tätigkeit als Wettermann für eine bestimmte Fahrabteilung - einmal als Hauerarbeit, ein anderes mal nicht als Hauerarbeit zu bewerten, je nachdem, ob sie von einem Rentenempfänger oder von einem Bergmann ohne Rente verrichtet wird. Es mag zwar aus sozialpolitischen Gründen durchaus vertretbar sein, Rentenempfänger, auch wenn sie "echte" Hauerarbeit leisten, von den damit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

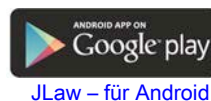
verbundenen Vergünstigungen auszuschließen; die Entscheidung hierüber liegt aber nicht im Ermächtigungsbereich des Verordnungsgebers, dem nur die Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeiten übertragen worden ist. Das schließt allerdings nicht aus, in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob tatsächlich eine Arbeit nach den §§ 1 - 6 HaVO geleistet worden ist, den Umstand, daß dem Versicherten bereits Rente wegen verminderter Leistungsfähigkeit gewährt wird, als Indiz gegen die Verrichtung tatbestandsmäßiger Hauerarbeit zu werten. Daß der Gesetzgeber die Regelung dieser Frage nicht delegiert, sondern sich selbst vorbehalten hat, ergibt sich zudem aus § 59 Abs. 3 RKG, wonach Anspruch auf den Leistungszuschlag nicht für Zeiten erworben werden kann, für die eine Knappschaftsrente gewährt wird. Bis Ende 1956 war das knappschaftliche Rentenrecht in der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl I 569) geregelt. Die Verrichtung von Hauerarbeiten war schon nach damaligem Recht für den Leistungszuschlag von Bedeutung. In der Vorschrift hierzu (§ 4 Abs. 3 der oa VO) war bestimmt, daß Anspruch auf den Leistungszuschlag für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente oder eine Knappschaftsvollrente festgesetzt ist, nicht erworben werden kann. Die Bestimmung des Begriffs der Hauerarbeit war damals dem Reichsversicherungsamt übertragen. Die Ausschlußvorschrift für Rentenempfänger war also schon nach dem früheren Recht Bestandteil des eigentlichen Leistungsrechts und gehörte nicht zur Begriffsbestimmung der Hauerarbeit. Durch die Übernahme einer entsprechenden Bestimmung in die den Leistungszuschlag regelnde Vorschrift des § 59 RKG nF hat nun der Gesetzgeber klar zu erkennen gegeben, daß er für das neue Recht an dieser Systematik festhält.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wie das LSG richtig erkannt hat, überschreitet aber § 8 HaVO nicht nur den Rahmen der dem Verordnungsgeber erteilten Ermächtigung, sondern steht sogar im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der in § 59 Abs. 3 RKG den Ausschluß der Vergünstigung ausdrücklich auf die Empfänger von Knappschaftsrenten - also Renten neuen Rechts wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit - beschränkt hat. Das ergibt sich aus einem Vergleich mit dem früheren Recht (§ 4 Abs. 3 der VO vom 4.10.1942), wonach der Ausschluß für Empfänger sowohl der Teilrente (damals Knappschaftsrente, heute Bergmannsrente) wie der Knappschaftsvollrente (heute Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) galt. Der Regierungsentwurf entsprach zwar insoweit dem alten Recht, hinsichtlich der Bergmannsrente ist aber der Gesetzgeber bewußt hiervon abgewichen, wie sich aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu § 59 ergibt, wonach auch Empfänger einer Bergmannsrente Anspruch auf den Leistungszuschlag erwerben sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode Nr. 3365). Es handelt sich also nicht etwa nur um ein redaktionelles Versehen, wenn in § 59 Abs. 3 RKG die Bergmannsrente nicht neben der Knappschaftsrente aufgeführt wird.

Hiernach ist die Vorschrift des § 8 HaVO kein geltendes Recht. Eine Tätigkeit, die nach den voraufgehenden Vorschriften dieser Verordnung als Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit anzusehen ist, verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß sie von dem Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG verrichtet wird. Es kommt daher nicht darauf an, ob diese Vorschrift - wäre sie gültig - sich auch auf die der heutigen Bergmannsrente entsprechende Knappschaftsrente alten Rechts erstrecken würde. Da es sich um eine ausgesprochene Ausnahmeregelung handelt, die aus der Systematik der Begriffsbestimmung der Hauerarbeiten herausfällt, hat ihre Ungültigkeit auf die Verordnung im übrigen keinen Einfluß.

Die Nichtanrechnung der streitigen Zeit für den Leistungszuschlag



kann auch nicht etwa aus § 59 Abs. 3 RKG unmittelbar begründet werden. Wie bereits oben ausgeführt, stellt es diese Vorschrift bewußt auf den Bezug einer Knappschaftsrente, d.h. einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit, nicht auch auf den Bezug einer Bergmannsrente ab. Auch wenn nicht schon die historische Entwicklung und die Gesetzesmaterialien den Willen des Gesetzgebers insoweit klar erkennen ließen, würde sich die Ausdehnung dieser einschränkenden Ausnahmeregelung auf die Empfänger der - nach Höhe und Voraussetzungen weniger bedeutenden - Bergmannsrente nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht rechtfertigen lassen. Auch die Knappschaftsrente aR, die der Kläger während eines Teiles der hier streitigen Zeit bezogen hat, kann insoweit nur der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, nicht aber der Knappschaftsrente neuen Rechts gleichgewertet werden.

Der Bezug der Knappschaftsrente aR und der Bergmannsrente steht daher der Anrechnung der vom Kläger in der streitigen Zeit verrichteten Hauerarbeit für die Gewährung des Leistungszuschlags nicht entgegen.

Die Revision der Beklagten ist demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

